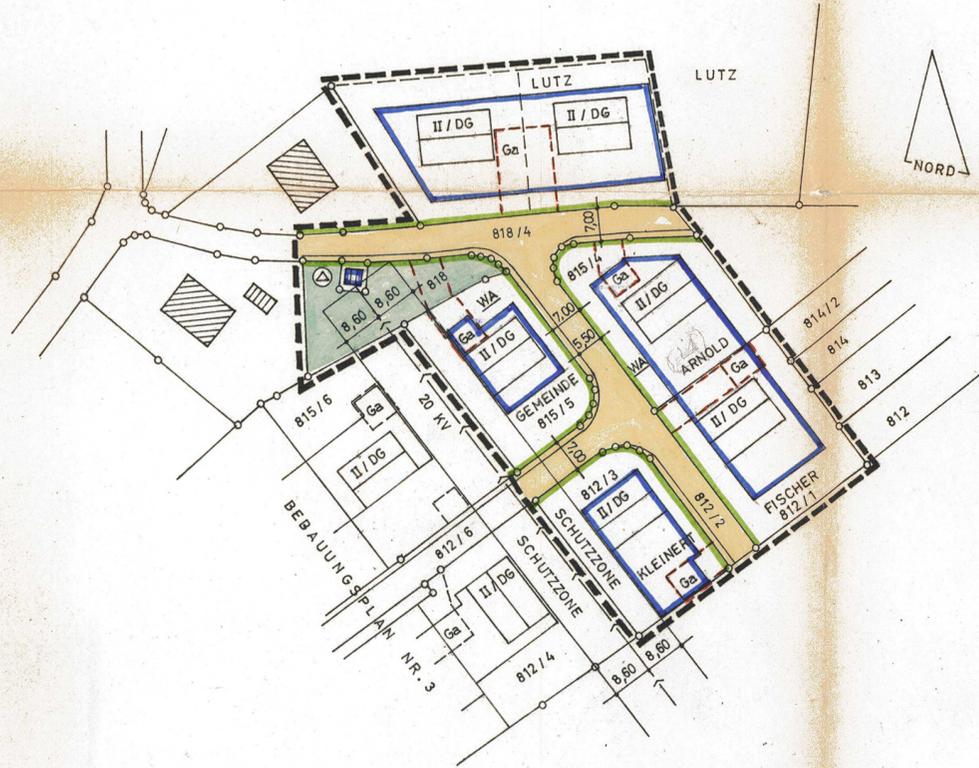


BEBAUUNGSPLAN NR. 3 A DER GEMEINDE COLMBERG, LANDKREIS ANSBACH



M. 1:100

ZEICHENERKLÄRUNG

A) FÜR DIE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
- BREITE DER STRASSEN-UND WEGEFÄCHEN
- GRÜNFLÄCHE
- PRIVATER STELLPLATZ
- Erdgeschossige Garagen im Sinne des Art. 7 Abs. 5 BayBO und damit verbundene Nebengebäude
- Erdgeschoss und Dachgeschoss - Höchstgrenze, Kniestock bis 65 cm Höhe zulässig. Dachneigung 32-38°, Giebeln nur bei einer Dachneigung von 38° bis zur halben Dachlänge und einer Höhe von höchstens 7,45 m zulässig.
- ZWINGENDE FIRSTRICHTUNG
- HOCHSPANNUNGSLEITUNG DES F5W MIT BEIDSEITIGER 8,60 m BREITER SCHUTZZONE
- UMFORMERSTATION DES F5W

B) FÜR DIE HINWEISE

- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORSCHLAG FÜR DIE TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE
- GRUNDSTÜCKSNUMMER
- GRUNDSTÜCKSBESITZER
- VORHANDENE WOHNGEBÄUDE
- VORHANDENE NEBENGEBAUDE

WEITERE FESTSETZUNGEN

1. 'WA' DER GELTUNGSBEREICH IST ALLGEMEINES WOHNGEBIET IM SINNE DES § 14 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO)
2. ALS HÖCHSTMASS DER BAULICHEN NUTZUNG GELTEN DIE HÖCHSTSAITZE DES § 17 ABS. 1 BauNVO, SOWEIT SICH AUS DEN FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN UND GESCHOSSZAHLEN NICHT EIN GERINGERES MASS DER BAULICHEN NUTZUNG ERGIBT.
3. AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN SIND BAULICHE ANLAGEN IM SINNE DES § 23 ABS. 5 BauNVO NICHT ZULÄSSIG. UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN IM SINNE DES § 14 ABS. 1 BauNVO SIND NUR AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG.
4. ES GILT DIE OFFENE BAUWEISE MIT DER ABWEICHUNG, DASS KLEINGARAGEN UND DAMIT VERBUNDENE NEBENGEBAUDE AUF DEN IM PLAN FESTGESETZTEN FLÄCHEN AN DEN SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZE ZULÄSSIG SIND, SELBST DANN, WEENN SIE MIT DEM HAUPTGEBÄUDE VERBUNDEN SIND. DIESE GRENZBEBAUUNG IST JEDOCH NUR BIS ZU EINER LÄNGE VON 3 m ZULÄSSIG. INSOWEIT WIRD ALS BAUWEISE DIE GRENZBEBAUUNG FESTGESETZT.
DER GARAGENAABSTAND ZUR ÖFFENTLICHEN VERKEHRSLÄCHE MUSS MINDE. 5 m BETRAGEN.
5. EINFRIEDUNGEN ENTLANG DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSLÄCHEN DÜRFEN DEN FAHRBAHNRAND HÖCHSTENS 1,10 m ÜBERRAGEN. DAS GLEICHE GILT FÜR HECKEN, STRÄUCHER UND GEGENSTÄNDE ALLER ART ENTLANG DER STRASSEINFRIEDUNGEN.
FÜR DIE STRASSEINFRIEDUNGEN SIND ZULÄSSIG:
A) MASCHENDRAHTZAUN MIT HINTERPFLANZUNG, SOCKELHÖHE MAX. 0,30 m.
B) HOLZZAUN MIT SENKRECHTEN ODER DIAGONAL ANGEORDNETEN LATEN, SOCKELHÖHE MAX. 0,30 m.
MASSIVE PFEILER DÜRFEN NUR AN DEN TÜREN UND TÖREN GESETZT WERDEN.
ALLE ZAUNE SIND AN STAHLPROFILIEN ZU BEFESTIGEN.
DIE STELLPLÄTZE DÜRFEN ZUR STRASSE HIN NICHT EINGEFRIEDET WERDEN.
6. FASSADEN SIND IN PASTELLFARBENEN TÖNEN AUSZUFÜHREN. GRELLFARBENE ANSTRICHE SIND GENERELL UNZULÄSSIG.

PLANFERTIGER

ANSBACH, DEN 17. FEBRUAR 1975
GLÄNDERT, DEN 19. 9. 1975

WALDHAS



DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG VOM 9. 4. 1975 BIS 9. 5. 1975 IN DER GEMEINDEKANZLEI ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

COLMBERG, DEN 1. 4. 1975



Nöe
BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDE COLMBERG HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATS VOM 5. 11. 1975 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

COLMBERG, DEN 5. 11. 1975



Nöe
BÜRGERMEISTER

DAS LANDRATSAMT ANSBACH HAT MIT VERFÜGUNG VOM 3. 12. 1975 NR. II/1a-610-21 GEMÄSS § 11 BBAUG (IN VERBINDUNG MIT § 1 DER VERORDNUNG VOM 17. OKTOBER 1963 GVBL. S. 194) GENEHMIGT.

COLMBERG, DEN 12. 12. 1975



Nöe
BÜRGERMEISTER

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG VOM 15. 12. 1975 BIS 29. 12. 1975 IN DER GEMEINDEKANZLEI GEMÄSS § 12 SATZ 1 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE GENEHMIGUNG UND DIE AUSLEGUNG SIND AM 12. 12. 1975 DURCH AUSHAANG BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BBAUG RECHTSVERBINDLICH.

COLMBERG, DEN 30. 12. 1975



Nöe
BÜRGERMEISTER